



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

08. Jahrgang

Freitag, den 19. Mai 2023

Nr. 06/2023

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... Seite 3
- Bekanntmachung der Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Schiedsstelle der Stadt Baruth/Mark ..... Seite 4
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2023 ..... Seite 5
- Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2023 ..... Seite 7
- Bekanntmachung der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung – BHO - im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb einer Industriekläranlage im Industriegebiet „Bernhardsmüh“ der Stadt Baruth/Mark sowie Erwerb des hierfür benötigten Grundstücks und Sicherung der erforderlichen Erschließung ..... Seite 8

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft Gemarkung Merzdorf über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.04.2023 ..... Seite 10
- Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.04.2023 ..... Seite 10
- Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.04.2023 ..... Seite 11

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 22.06.2023 um 19.00 Uhr  
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 25.05.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 01.06.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 22.05.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 15.06.2023 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadt Baruth/Mark vom 27.04.2023 wurde nachfolgender Sachbeschluss gefasst:

**VV 23/022HA** Genehmigung des Grundsatzbeschlusses zur Übertragung der Zuständigkeit an den Hauptausschuss für die Durchführung der Vergabeverfahren im Rahmen des Investitions-/ Finanzhaushaltes sowie der Maßnahmen des Verwaltungs-/Ergebnishaushaltes (Ifd. Unterhaltung) gemäß der, in der Begründung aufgeführten, Maßnahmen soweit es sich nicht bereits um solche der laufenden Verwaltung handelt als Eilentscheidung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 11.05.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

**VV 23/017** Beschluss des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

**VV 23/018** Beschluss des geprüften Jahresabschlusses für das Jahr 2015 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

**VV 23/019** Beschluss zur Ergebnisverwendung für das Jahr 2015 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

**VV 23/020** Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark für das Jahr 2015

**VV 23/021** Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark (siehe Bekanntmachung in diesem Amtsblatt)

**VV 23/022** Beschluss der Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Schiedsstelle der Stadt Baruth/Mark (siehe Bekanntmachung in diesem Amtsblatt)

**VV 23/024** Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters zwecks Umsetzung der Maßnahmen aus der externen Verwaltungsstrukturanalyse der Stadt Baruth/Mark durch das Büro Jagnow Beratung einschließlich der Genehmigung der Stellenplanänderungen für das Haushaltsjahr 2023

**VV 23/025** Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme „Sanierung Spielhügel“ in der Kita Baruth/Mark an den Hauptausschuss

**VV 23/026** Beschluss der Kandidatenliste zur Schöffenwahl 2023 (siehe Bekanntmachung in diesem Amtsblatt)

**VV 23/027** Beschluss der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2023 (siehe Bekanntmachung in diesem Amtsblatt)

**VV 23/028** Beschluss zur Bestellung der Wahlleitung und der stellvertretenden Wahlleitung für die Kommunalwahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark und der Ortsbeiratswahlen der Stadt Baruth/Mark im Jahr 2024) wie folgt:  
Wahlleiter: Herr Michael Linke  
stellvertretende Wahlleiterin: Frau Susanne Löffler

**VV 23/031** Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme „Umbau Alte Post zum medizinischen Versorgungszentrum“ I. Teilabschnitt an den Hauptausschuss

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 11.05.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

**VV 23/029** Beschluss zur Auftragsvergabe zwecks externer Unterstützung im Bereich der Erstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 bis 2017 an die Fa. Axians Infoma GmbH, Plathner Straße 5 in 30175 Hannover zu einem Gesamtpreis in Höhe von 85.056,00 € netto

**VV 23/030** Beschluss zur Aufhebung des Beschluss VV15/041 betreffend den internen Forderungsverzicht

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im bislang keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 12.05.2023

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt  
Baruth/Mark nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 11.05.2023 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark in der Fassung vom März 2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (VV 23/021).

Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16/05 „Am Heideweg“ sind das Streichen bzw. Ändern vereinzelter ausschließlich textlicher Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Da die Grundzüge der Planung durch die textlichen Änderungen und Ergänzungen nicht berührt werden, kann das Änderungsverfahren im vereinfachten Planverfahren nach § 13 BauGB ohne förmliche Umweltprüfung erfolgen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung sowie der Begründung.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt. (siehe Abbildung)

**Einsichtnahme:**

Die vollständigen Entwurfsunterlagen werden mit den vorgenannten Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark in der Zeit vom

**05.06.2023 bis einschließlich dem 11.07.2023**

während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

<b>Montag - Dienstag:</b>	<b>7.30 - 16.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>7.30 - 18.30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>7.30 - 12.30 Uhr</b>

Im o.g. Zeitraum können von Jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark oder auch per Mail unter paul@stadt-baruth-mark.de vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> eingestellt. Informationen zur maßgeblichen kommunalen Bauleitplanung stehen unter den Web-Adressen: [blp.brandenburg.de](http://blp.brandenburg.de) und [bauleitplanung.brandenburg.de](http://bauleitplanung.brandenburg.de) zur Verfügung.

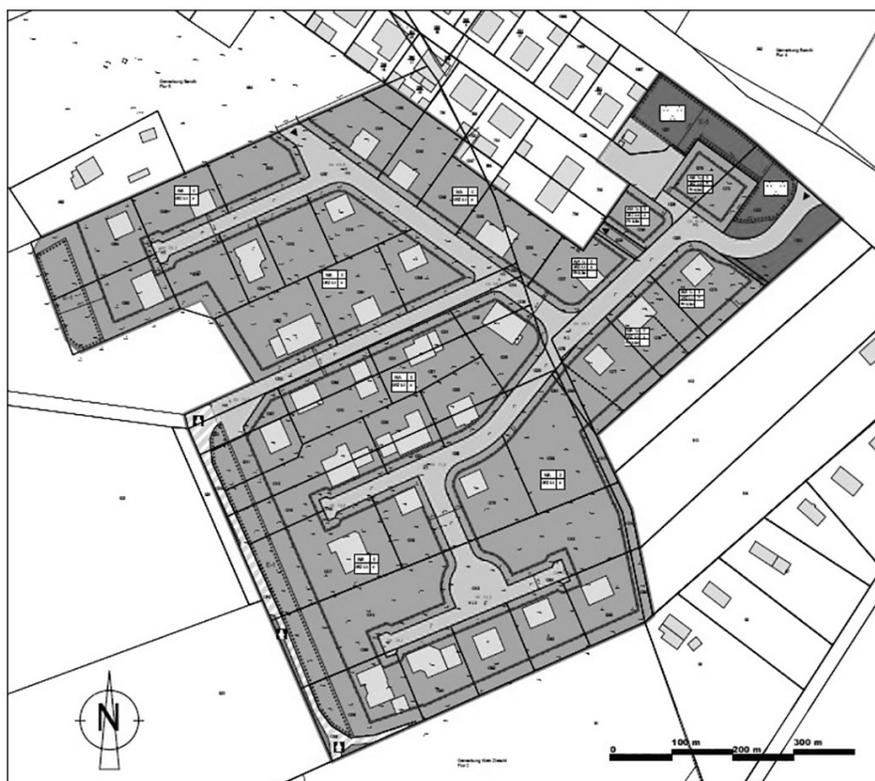
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Baruth/Mark, den 12.05.2023

Ilk  
Bürgermeister



(Siegel)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark, Stand: Entwurf vom März 2023  
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Baruth/Mark abgebildet.

## Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Schiedsstelle der Stadt Baruth/Mark

vom 12.05.2023

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 45 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) vom 16. Dezember 2022 in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Schiedsstelle der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

### § 1 Anspruchsberechtigung

- (1) Die Stadt Baruth/Mark gewährt den Schiedspersonen der Schiedsstelle eine pauschale jährliche Aufwandsentschädigung. Zu der Schiedsstelle gehören die berufenen Schiedsmänner und Schiedsfrauen bzw. deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Die Tätigkeit der Schiedspersonen ist ehrenamtlich.
- (2) Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Tätigkeit als Schiedsperson übertragen wird. Der Anspruch endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Wahrnehmung der Funktion beendet wird.
- (3) Durch die Gewährung der jährlichen Aufwandsentschädigung sollen die - mit der wahrgenommenen Tätigkeit verbundenen - Mehraufwendungen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche eventuellen Auslagen abgegolten. Ausgenommen sind die im Haushalt der Stadt eingestellten Mittel für die Schiedsstelle in Form von Kosten für Fort- und Weiterbildungen und diesbezügliche Fahrtkosten.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für die Schiedsperson mit einem Betrag von 50,00 € pro Schlichtung festgesetzt. Im Falle der Vertretung steht die Entschädigung der stellvertretenden Schiedsperson zu. Sie wird zum 15.12. eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.
- (2) Durch die Zahlung der Aufwandsentschädigung werden die Ansprüche der Schiedspersonen gemäß § 45 Abs. 1 und 2 BbgSchGG nicht berührt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Schiedsstelle der Stadt Baruth/Mark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 12.05.2023



Ilk  
Bürgermeister



(Siegel)

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für die Schiedsstelle der Stadt Baruth/Mark vom 12.05.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 12.05.2023



Ilk  
Bürgermeister



(Siegel)

**Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der  
Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände  
„Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie  
der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und  
„Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung)  
für das Kalenderjahr 2023**

**vom 12.05.2023**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Umlageschuldner
- § 4 Umlagemaßstab
- § 5 Umlagesatz
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage
- § 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ und des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
  - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“, ausgefertigt am 19.01.2021 und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2021, S. 196 ff. in Kraft getreten am 01.01.2021.
  - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 27.08.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 39 vom 04.10.2018, S. 895 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
  - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 04.10.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 21.11.2018, S. 1145 ff., in Kraft getreten am 01.01.2019.
  - d) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 26.11.2018 und be-

kannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 53 vom 27.12.2018, S. 1593 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 17.12.2020 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2 vom 20.01.2021, S. 59, in Kraft getreten am 01.01.2021.

- (4) Die Stadt Baruth/Mark als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandssatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – Kremitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2  
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Kleinbeträge bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr können für fünf Jahre zusammengefasst werden. Beträgt die Umlage eines Umlageschuldners nach der Zusammenfassung von fünf Kalenderjahren weniger als 2,00 €, wird von einer Veranlagung abgesehen.

**§ 3  
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist (lt. Grundbuch Abt. I), für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Sind Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks und deren Nutzungsartengruppe, welche im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zugeordnet sind. Je nach Nutzungsartengruppe werden die Flächen einem bestimmten Vorteilsgebietstyp zugeordnet mit entsprechendem Beitragsbemessungsfaktor:

Nr.	Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1	Siedlungs- und Verkehrsfläche	- Wohnbaufläche - Industrie- und Gewerbefläche - Halde - Tagebau, Grube, Steinbruch - Fläche gemischter Nutzung - Fläche besonderer funktionaler Prägung - Straßen- und Wegeverkehr - Bahnverkehr - Flugverkehr - Schiffsverkehr - Hafenbecken	2,0
2	Landwirtschaft	- Landwirtschaft - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Fließgewässer - Friedhof	1,0
3	Waldfläche	- Wald - Gehölz - Heide - Moor - Sumpf - Unland, Vegetationslose Fläche - Stehendes Gewässer	0,5

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

### § 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2023:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,003240 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001711 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000879 €/m<sup>2</sup>
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2023:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,001940 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001011 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000505 €/m<sup>2</sup>
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2023:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002078 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001090 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000545 €/m<sup>2</sup>
- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2023:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002708 €/m<sup>2</sup>

- für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001445 €/m<sup>2</sup>
- für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000727 €/m<sup>2</sup>

### § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Umlage zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitstermin angegeben werden.

### § 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten
- a) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
  - b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
  - c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

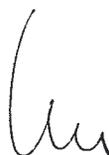
insbesondere in Bezug auf

- a) Namen und Vornamen der Grundstückseigentümer, vormaliger und künftiger Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigter,
  - b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse
  - c) Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
  - d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke
- erforderlich.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Baruth/Mark, den 12.05.2023



Ilk  
Bürgermeister



(Siegel)

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/ Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2023 vom 12.05.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 12.05.2023

Ilk  
Bürgermeister



(Siegel)

### **Bekanntmachung der Auflegung der Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 11.05.2023 mit Verwaltungsvorlage 23/023 den Beschluss über die Vorschlagsliste der Kandidaten zur Schöffenwahl 2023 für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Zossen für die Amtszeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, vom

**22.05.2023 bis einschließlich dem 31.05.2013**

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, in 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Zeiten aus:

<b>Montag:</b>	<b>7.30 Uhr bis 16.30 Uhr</b>
<b>Dienstag:</b>	<b>7.30 Uhr bis 16.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>7.30 Uhr bis 18.30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>7.30 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Baruth/Mark, den 09.05.2023

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

**Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung – BHO - im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb einer Industriekläranlage im Industriegebiet „Bernhardsmüh“ der Stadt Baruth/Mark sowie Erwerb des hierfür benötigten Grundstücks und Sicherung der erforderlichen Erschließung**

**Beschreibung der Maßnahme und Rahmenbedingungen**

**I Allgemeines**

Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark  
Telefon: 033704 – 97260

**I.1 Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses**

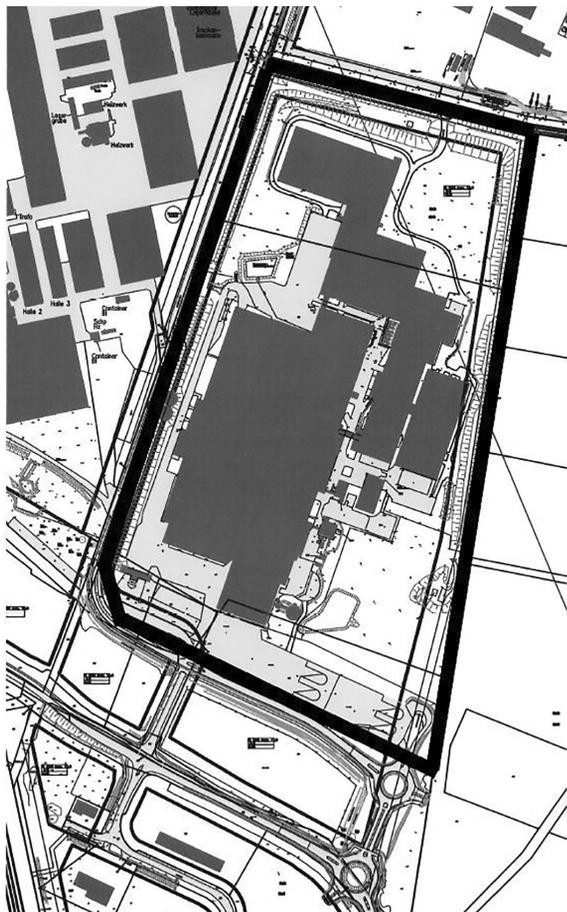
Die Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU, bittet um Einreichung von Interessenbekundungen entsprechend § 7 Abs. 2 BHO im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb einer Industriekläranlage im Industriegebiet „Bernhardsmüh“ der Stadt Baruth/Mark sowie des Erwerbs der hierfür benötigten Grundstücksflächen und Sicherung der erforderlichen Erschließung.

Es handelt sich um ein nichtförmliches und freiwillig von der Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABA, bekanntgemachtes Interessenbekundungsverfahren zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung entsprechend § 7 Abs. 2 BHO, welches keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU im Vorfeld eines beabsichtigten Vergabeverfahrens darstellt und auch kein Vergabeverfahren ersetzt.

**2 Gegenstand der Leistung**

**2.1 Grundstück / Lage**

Stadt Baruth/Mark, Industriegebiet „Bernhardsmüh“, Gemarkung Baruth, Flur 3, Flurstücke 229 und 302 (siehe im nachfolgenden Lageplan [nicht maßstabsgetreu] mittels fettgedruckter Linie dargestellte Fläche).



**2.2 Beschreibung der Maßnahme**

Die Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU, beabsichtigt den Bau und zukünftigen Betrieb einer neuen Industriekläranlage im Industriegebiet „Bernhardsmüh“ in 15837 Baruth/Mark. Durch die Ansiedlung neuer Firmen bzw. die Produktumstellung und die dadurch erwartete Menge an belastetem und zu reinigendem Abwasser ist eine derartige Investition notwendig.

Es wird eine Abwassermenge von voraussichtlich 3.500 m<sup>3</sup>/d zu reinigen sein. Dies entspricht einer Größe von 40 bis 50.000 EW und übersteigt die Reinigungskapazität der vorhandenen kommunalen Kläranlage, die eine Erlaubnis zur Reinigung und Einleitung für 8.000 EW aufweist. Weiterhin kann die zu erwartende zukünftige Abwassermenge auch nicht durch das vorhandene kommunale Abwassersystem abgeleitet werden.

Als Standort für die zu bauende und zu betreibende Kläranlage ist ein Grundstück auf dem Betriebsgelände der Fa. BUQ vorgesehen. An die Kläranlage werden mehrere Anschlussnehmer angeschlossen. Die Einleitung der anfallenden Abwässer wird über durch Dienstbarkeiten gesicherte Rohrleitungen bis zur Grenze des für den Bau der Kläranlage vorgesehenen Grundstücks durch die Stadt Baruth/Mark geregelt und realisiert. Die für den Bau und Betrieb der Kläranlage benötigte Grundstücksfläche von ca. 5.000 m<sup>2</sup> ist vom Interessenten von der Fa. BUQ zu erwerben. Die Zuwegungen sind über dinglich zu sichernde Fahr- und Leitungsrechte zu regeln.

Die Reinigung der Abwässer hat entsprechend den erteilten behördlichen Genehmigungen und Auflagen sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sach- und fachgerecht zu erfolgen. Erste Vorgespräche mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming haben bereits stattgefunden. Die Einleitung der gereinigten Abwässer kann danach unter Berücksichtigung einer bereits laufenden Vorprüfung der Umweltverträglichkeit voraussichtlich in ein ca. 1,5 Km entferntes Gewässer erfolgen.

Die Anlage ist modular zu konzipieren; d.h. dass bei einer weiteren Entwicklung des Industriestandortes „Bernhardsmüh“ muss eine Erweiterung durch entsprechende Erweiterungsmodule gewährleistet sein.

**2.3 Erforderliche Genehmigungen**

Der Interessent hat auf eigene Kosten sämtliche, für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen, öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen einzuholen.

**2.4 Beschreibung der Menge und Art der anfallenden Abwässer**

- Abwasseranfall 3.500 m<sup>3</sup>/d
- Abwasser aus der Getränkeproduktion

Weitere Informationen und Nachfragen können bei der unter Nr. 5 dieser Interessenbekundung genannten Stelle eingeholt bzw. gestellt werden.

**2.5 Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage**

Bau und Betrieb der Anlage einschließlich der Einleitung der gereinigten Abwässer und Behandlung anfallender Abfälle haben unter Beachtung der erteilten behördlichen Genehmigungen und Auflagen sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in sach- und fachgerechter Art und Weise zu erfolgen.

**2.6 Anzubietende Leistungen im Rahmen der Interessenbekundung**

Folgende Einzelleistungen sind zu realisieren:

- Einholung sämtlicher Genehmigungen und Zustimmungen betreffend den Bau, die Betriebsführung einschließlich Einleitung der gereinigten Abwässer und die Entsorgung anfallender Abfälle
- Erwerb der für den Bau und Betrieb benötigten Grundstücksflächen von ca. 5.000 m<sup>2</sup>, inkl. Übernahme der Kosten für alle notwendigen Verträge und Gebühren
- Dingliche Sicherung erforderlicher Geh-, Fahr- und Leitungsrechte einschl. Kosten und Gebühren für abzuschließende Verträge und Eintragungen

- Planung und Bau sämtlicher Anlagenteile der Kläranlage
- Planung und Bau der Ablaufleitung bis zum Einleitgewässer inkl. ggfls. notwendiger Pumpen, Länge ca. 1.500 m- Ordnungsgemäße Anbindung und Übernahme der Abwasserzuleitung an der Grundstücksgrenze, Tiefe der Zuleitung bis ca. 4m
- Koordination, Planung und Umsetzung weiterer Medienschließung, u.a. für Energie, Telekommunikation
- Planung und Herstellung der ordnungsgemäßen Erschließung wie Zuwegung,
- Realisierung von Grundstücksbefestigungen und einbruchsicherer Einzäunung (Zaunhöhe 2,00 m), des Grundstücks inkl. Toranlage
- Nachvollziehbare kalkulatorische Darstellung der Investitions- und Betriebskosten der Anlage mit sämtlichen anzubietenden Leistungen inkl. Finanzierung der Gesamtmaßnahme
- Gewährleistung und Durchführung des Anlagenbetriebs über mindestens 25 Jahre
- Benennung eines Inbetriebnahme-Termins durch den Interessenten. Die Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU strebt eine Inbetriebnahme der Anlage zum 31.12.2024 an.

Der Interessent hat die technische Lösung in textlicher und zeichnerischer Form inkl. nachvollziehbarer Bemessungen der einzelnen Anlagenteile darzustellen und Angaben zu den kalkulatorischen Investitions- und Betriebskosten zu machen. Weitere Informationen und Nachfragen können bei der unter Nr. 5 dieser Interessenbekundung genannten Stelle eingeholt bzw. gestellt werden.

### 3 Auswahl

Die Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU, erwartet nur Interessenten, die über die fachliche Fähigkeit und die finanziellen und baulichen Ressourcen verfügen. Er behält sich vor, entsprechende Nachweise zu fordern.

### 4 Frist

Die Interessenbekundung ist bis zum 30.06.2023 entweder in digitaler rechtsverbindlicher Form einschl. der Unterzeichnung mittels qualifizierter elektronischer Signatur an die Mailadresse [rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de](mailto:rechtsverkehr@stadt-baruth-mark.de)

oder schriftlich an die Adresse

Stadt Baruth/Mark  
Eigenbetrieb WABAU  
Ernst-Thälmann-Platz 4  
15837 Baruth/Mark

zu richten.

### 5 Fragen zum Interessenbekundungsverfahren Auskunft erteilt

Herr Zierath  
Werkleiter des Eigenbetriebes WABAU  
033704 – 97260  
[zierath@stadt-baruth-mark.de](mailto:zierath@stadt-baruth-mark.de)

### 6 Besondere Hinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Interessenbekundungsverfahren nicht die Vergabe eines öffentlichen Auftrages und auch keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU im Vorfeld eines beabsichtigten Vergabeverfahrens darstellt und auch kein Vergabeverfahren ersetzt. Die Interessenten sind nicht an ihre Interessenbekundungen gebunden. Ebenso wenig begründet die Teilnahme an diesem Verfahren einen Anspruch auf die zukünftige Vergabe eines Auftrags oder ein vorvertragliches Schuldverhältnis. Kosten werden im Interessenbekundungsverfahren nicht erstattet.

Baruth/Mark, den 03.05.2023

gez. Ilk  
Bürgermeister

gez. Zierath  
Werkleiter Eigenbetrieb WABAU

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft Gemarkung Merzdorf über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.04.2023**

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft Gemarkung Merzdorf vom 17.04.2023 wird mitgeteilt, dass der Entschädigungsanspruch der Mitglieder der Genossenschaft für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 **3,00 €/ha** beträgt.

Die Auskehr der Entschädigungszahlungen hat in der Weise zu erfolgen, dass die ausstehenden Beträge **direkt auf die Konten der Jagdgenossen** überwiesen werden. Daher wird - soweit noch nicht geschehen - darum gebeten, besagte Kontodaten

**bis möglichst zum 31.05.2023**

dem

**Bürgermeister als Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf, Ernst-Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark**

schriftlich mitzuteilen. **Die Vertraulichkeit der übersandten Daten wird ausdrücklich zugesichert.** Etwaige Empfangsvollmachten für weitere Jagdgenossen sind im Original mitzuschicken.

Die Überweisung erfolgt voraussichtlich 14 Tage nach Eingang der Kontodaten.

Baruth/Mark, den 09.05.2023

gez. Ilk  
Notjagdvorstand

### **Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.04.2023**

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ vom 17.04.2023 wird mitgeteilt, dass der Entschädigungsanspruch der Mitglieder der Genossenschaft für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 **8,00 €/ha** beträgt.

Die Auskehr der Entschädigungszahlungen hat in der Weise zu erfolgen, dass die ausstehenden Beträge **direkt auf die Konten der Jagdgenossen** überwiesen werden. Daher wird - soweit noch nicht geschehen - darum gebeten, besagte Kontodaten

**bis möglichst zum 31.05.2023**

dem

**Bürgermeister als Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark**

schriftlich mitzuteilen. **Die Vertraulichkeit der übersandten Daten wird ausdrücklich zugesichert.** Etwaige Empfangsvollmachten für weitere Jagdgenossen sind im Original mitzuschicken.

Die Überweisung erfolgt voraussichtlich 14 Tage nach Eingang der Kontodaten.

Baruth/Mark, den 09.05.2023

gez. Ilk  
Notjagdvorstand

**Bekanntmachung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ über die Festsetzung und Auszahlung des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für die Jagdjahre 2021/2022 und 2022/2023 in der Jagdgenossenschaftversammlung vom 17.04.2023**

Unter Hinweis auf die Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „EJB Nr. 257 „Klasdorf“ vom 17.04.2023 wird mitgeteilt, dass der Entschädigungsanspruch der Mitglieder der Genossenschaft für das Jagdjahr 2021/2022 **voraussichtlich 24,00 €/ha** beträgt.

Entschädigungsansprüche für das Jagdjahr 2022/2023 bestehen nicht, da die Angliederungsjagdgenossenschaft zum 02.09.2021 aufgelöst wurde. Die bis dahin zum Gebiet der AJG gehörenden Flächen wurden den Gebieten der Jagdgenossenschaften Radeland und/oder Dornswalde angegliedert. Insoweit müssen Auszahlungsansprüche ab diesem Zeitpunkt bei den dortigen Jagdvorständen geltend gemacht werden.

Die Auskehr der Entschädigungszahlungen bis einschließlich dem Jagdjahr 2021/2022 hat in der Weise zu erfolgen, dass die ausstehenden Beträge **direkt auf die Konten der Jagdgenossen** überwiesen werden. Daher wird **nochmals** darum gebeten, besagte Kontodaten

**bis möglichst zum 31.05.2023**

dem

**Vorsitzenden der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“, Groß Zieschter Dorfstraße 2, 15837 Baruth/Mark**

schriftlich mitzuteilen. **Die Vertraulichkeit der übersandten Daten wird ausdrücklich zugesichert.** Etwaige Empfangsvollmachten für weitere Jagdgenossen sind im Original mitzuschicken. **Wahlweise können die Daten auch an den Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark als weiteres Vorstandsmitglied, Ernst- Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark mit dem Hinweis „Vertraulich - AJG Klasdorf“** übersandt werden.

Die Überweisung erfolgt voraussichtlich 14 Tage nach Eingang der Kontodaten.

Baruth/Mark, den 09.05.2023

gez. Hüsgen  
Jagdvorsteher

### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Redaktion Amtsblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- Redaktion Stadtblatt: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- Verlag und Herstellung: Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeneinhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 06.06.23, Erscheinung: 16.06.23**